

**5. Änderung vom 23. 8. 2010 zur**

***Satzung***

***über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde  
Mittelherwigsdorf vom 30. September 2002***

**§ 1 Änderungen**

*Zu § 7 Höhe der Abwassergebühren*

Die Abwassergebühr beträgt bis zum 31. 12. 2010 je m<sup>3</sup> Abwasser 2,65 Euro, ab dem 1. 1. 2011 je m<sup>3</sup> 2,75 Euro. Gegenwärtig haben wir noch keine gesetzliche Mehrwertsteuerpflicht. Sollte sich künftig diese Gesetzeslage ändern, ist ab dem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt zuzüglich zur Abwassergebühr die dafür festgelegte Mehrwertsteuer mit einzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Die Gebührenkalkulation wird separat beschlossen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 20. September 2010

Rößner  
Bürgermeister

**Beurkundung:**

1. Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 29. 1. 2001, veröffentlicht.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 19. September 2010 vollzogen.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 20. September 2010.

Mittelherwigsdorf, 20. September 2010

Rößner  
Bürgermeister